



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03439**
Datum: 13.01.2022
Bezug-Nummer:
PSP-Element: 5000.1110
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Sozialplanung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	01.02.2022	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	03.02.2022	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	16.02.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.02.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Teilplanung für die Leistung Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 bis 2024/25 für die Stadt Halle (Saale). Dies betrifft den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2025.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Teilplanung dargestellten Schulsozialarbeitsprojekte umzusetzen. Für einzelne Schulsozialarbeitsprojekte, die der Konkretisierung bedürfen, sind dem Stadtrat gesonderte Beschlussvorlagen einzureichen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2022 2023 2024 2025 2026		
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2022 2023 2024 2025 2026		

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Begründung:

Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13a SGB VIII. Sie soll allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, hat aber insbesondere die sozial Benachteiligten und individuell Beeinträchtigten unter ihnen im Blick. Das Aufgabenspektrum von Schulsozialarbeit kann sich auf die §§ 11, 14, 16 sowie weitere Felder des SGB VIII erstrecken, wenn dies erforderlich ist. Die Planungsverantwortung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe obliegt dem öffentlichen Träger gem. §§ 79, 80 SGB VIII.

Im Schuljahr 2021/22 werden an 45 Schulstandorten 69,0 VZS für Schulsozialarbeit über kommunale und über Mittel des ESF- und Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ finanziert. Die Umsetzung erfolgt aktuell ausschließlich über freie Träger der Jugendhilfe. Beide Finanzierungsmodelle enden mit dem laufenden Schuljahr. Zur anschließenden Weiterführung von Schulsozialarbeit hat sich die Stadt Halle (Saale) bereits im Präventionskonzept und erneut im Bildungskonzept bekannt, welche 2019 und 2021 durch den Stadtrat beschlossen wurden. Folgende Maßnahme 4.2.6 ist im Bildungskonzept formuliert:

„Die Stadtverwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss 2021 eine indikatorengestützte Prioritätensetzung zur schrittweisen Implementierung von Schulsozialarbeit an allen Schulen vor. Die Prioritätensetzung erfolgt nach absteigender Handlungsherausforderung mit dem Ziel einer Mindestversorgung von 1,0 VZS Schulsozialarbeit an jeder Schule bis zum Jahr 2025.“ Die Maßnahme findet sich ebenfalls in der Jugendhilfeteilplanung der §§ 11,13,14 und 16 SGB VIII unter Punkt 11.3.3 „Ausbau und Verstetigung der Schulsozialarbeit“.

Das vorliegende Planungsdokument gestaltet den Weg zur Erreichung dieses Ziels und ermöglicht es jungen Menschen aus der Stadt Halle (Saale), Schulsozialarbeit weiterhin bedarfsgerecht in Anspruch zu nehmen. Es ist das Ergebnis eines Planungsprozesses des öffentlichen Trägers unter Beteiligung des Qualitätszirkels Jugendhilfe-Schule.

Zur Feststellung des Bedarfs an Schulsozialarbeit wurde eine eigenständige Methodik entwickelt. Für jeden kommunalen Schulstandort ist anhand eines indikatorengestützten Verfahrens der Bedarf für Schulsozialarbeit ermittelt worden. Hierfür wurden vier Faktoren genutzt, die eine objektive Bedarfseinschätzung ermöglichen:

Der schulische und der sozialräumliche Faktor bilden sich aus statistischen Kennzahlen, die der Stadtverwaltung regelmäßig vorliegen und durch die Jugendhilfeplanung ausgewertet werden. Der soziale Faktor ist als ein Ergebnis der Jugendhilfeteilplanung der Stadt Halle (Saale) der §§ 11,13,14 und 16 SGB VIII für die Jahre 2022-2025 bereits als etablierte Systematik der statistischen Bedarfserhebung durch den Stadtratsbeschluss zur BV VII/2020/02106 anerkannt. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt bereits umgesetzte Schulsozialarbeitsprojekte an einzelnen Schulstandorten. Der qualitative Faktor bezieht sich auf die Situation in den Schulen und die Kooperation mit den umsetzenden Trägern von Schulsozialarbeit. Die Verknüpfung quantitativer und qualitativer Daten im Sinne einer Methoden-Triangulation erlaubt die Verbindung von Statistik mit qualitativen Aussagen und trägt zu einer Maximierung des Aussagegehalts und somit zielgerichteter Bedarfsermittlung bei.

Die daraus resultierende schulstandortgenaue Bedarfsbemessung wird in gesonderten Verfahren für die Schulformen Grundschulen, weiterführende Schulen (beinhaltet die Schulformen Sekundar-, Gemeinschafts- und Gesamtschule, sowie Gymnasium), Förderschule und berufsbildende Schulen ausgewertet. Im Ergebnis wurde pro Schulform eine Prioritätensetzung der jeweiligen Schulstandorte erarbeitet, die unterteilt ist in Grund- und Zusatzbedarf. Der Grundbedarf ist die Anzahl an VZS, die im Ergebnis der Prioritätensetzung angezeigt sind. Er orientiert sich in Gesamtvolumen und Verteilungsprämissen an der aktuellen Situation im Schuljahr 2021/22. Der Zusatzbedarf sind die zur Erreichung des genannten Ziels, bis zum Jahr 2025 Schulsozialarbeit an allen Schulen zu implementieren, fehlenden VZS. Dies sind diejenigen Schulstandorte, für die im Ergebnis der Prioritätensetzung ein Grundbedarf von 0,0 VZS angezeigt ist. Die Finanzierung der Schulsozialarbeit ist nach Auffassung der Stadt Halle (Saale) immer noch Aufgabe des Landes. Die Haushaltslage muss Berücksichtigung bei der Schaffung weiterer Vollzeitstellen im Zusatzbedarf finden.

Die Prioritätensetzung soll sowohl für eine kommunale als auch für eine zukünftige ESF- und Landesfinanzierung genutzt werden. Sie erlaubt es, Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) objektiv, nachvollziehbar und bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: In der Jugendhilfeteilplanung wird der Bedarf an Schulsozialarbeit für jeden kommunalen Schulstandort ermittelt. Dies erfolgt anhand von vier Faktoren, die sich sowohl auf quantitative als auch auf qualitative Daten stützen und so eine objektive Bedarfseinschätzung standortgenau möglich machen. Sie ist Voraussetzung, dass der öffentliche Träger seiner Gesamtverantwortung gemäß der §§ 79 und 80 SGB VIII nachkommen kann.

Contra: Gründe gegen die Beschlussvorlage bestehen nicht.

Familienverträglichkeit:

Das vorliegende Planungsdokument entspricht den Grundsätzen der Familienverträglichkeit und trägt mittelbar dazu bei, die Familienfreundlichkeit der Stadt Halle (Saale) durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit weiter zu stärken. Als einzige Leistung der Jugendhilfe gelingt es der Schulsozialarbeit alle jungen Menschen in den Blick zu nehmen und frühzeitiges auf bestehende Problemlagen reagieren zu können. Sie kommt bedarfsgerecht insbesondere denjenigen Schülerinnen und Schülern zugute, für die ein hoher Bedarf an Zuwendung gesehen wird. Das Angebot richtet sich direkt an junge Menschen und ihre Familien, denn auch Eltern sind Zielgruppe von Schulsozialarbeit. Das Planungsdokument ist deshalb als besonders familienverträglich einzustufen.

Anlage:

Jugendhilfeplanung für die Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25,
Teilplanung: Schulsozialarbeit